

Verordnung zum Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (Organisationsverordnung, OrV)

Änderung vom ...

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden,

gestützt auf das Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz vom 29. November 2004¹⁾,

verordnet:

I.

Der Erlass «Verordnung zum Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (Organisationsverordnung, OrV; bGS [142.121](#)) vom 31. Mai 2005 (Stand 1. Januar 2022)» wird wie folgt geändert:

Art. 41 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (neu)

Zusammensetzung und Aufgaben (Überschrift geändert)

¹ Bei der Besetzung der ständigen beratenden und der besonderen Kommissionen ist auf eine angemessene Berücksichtigung der massgeblichen Interessen, der Altersgruppen und der Geschlechter zu achten.

² Die Aufgaben der ständigen beratenden Kommissionen richten sich nach der Sachgesetzgebung und nach Anhang 2 zu dieser Verordnung.

Art. 41^{bis} (neu)

Organisationsreglemente

¹ Die ständigen beratenden Kommissionen geben sich Organisationsreglemente. Die Kantonskanzlei erstellt ein Musterreglement.

¹⁾ OrG (bGS [142.12](#))

Vorentwurf Kantonskanzlei, 30. Juni 2022

² Die Organisationsreglemente sind dem Regierungsrat zur Kenntnis zu bringen.

Art. 41^{ter} (neu)

Unterschriftsberechtigungen

¹ Unterschriftsberechtigt für die ständigen beratenden und die besonderen Kommissionen sind der oder die Vorsitzende zusammen mit der Protokollführerin oder dem Protokollführer.

Art. 41^{quater} (neu)

Überprüfung

¹ Die ständigen beratenden Kommissionen werden zu Beginn einer Amtsdauer auf ihre Notwendigkeit, ihre Aufgaben und ihre Zusammensetzung hin überprüft.

Art. 41a Abs. 3 (geändert)

³ Wer ein Präsidium bekleidet und Anspruch auf Taggelder hat, erhält das doppelte Taggeld.

Art. 42a Abs. 1 (geändert)

¹ Die Aufgaben der Organisationseinheiten richten sich nach der Sachgesetzgebung und nach Anhang 1 zu dieser Verordnung.

Art. 44g

Aufgehoben.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

[Abschlussklausel]

Anhang 2 – Zusammensetzung und Aufgaben der ständigen Kommissionen

A. Tiefbaukommission

(1) Die Tiefbaukommission besteht aus der Vorsteherin resp. dem Vorsteher des Departements Bau und Volkswirtschaft als Präsidentin resp. als Präsident sowie mindestens vier weiteren Mitgliedern. Bei der Wahl ist den Interessen der Gemeinden, des motorisierten Verkehrs und des Langsamverkehrs Rechnung zu tragen.

(2) Die Tiefbaukommission hat namentlich folgende Aufgaben:

- a) Behandlung wichtiger Fragen des kantonalen Tiefbaus, des Strassenverkehrs und der Mobilität;
- b) Behandlung von Vollzugsfragen im Strassen- und Wasserbau;
- c) Begutachtung und Vorberatung von Strassenbau- und Wasserbauprojekten zuhanden der zuständigen Entscheidungsinstanzen;
- d) Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen im Rahmen der Vergabekompetenzen.

(3) Das Aktuariat wird durch das Tiefbauamt geführt.

(4) Für die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen nach Abs. 2 lit. d) ist die Kommission beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

B. Umwelt- und Energiekommission

(1) Die Umwelt- und Energiekommission besteht aus der Vorsteherin resp. dem Vorsteher des Departements Bau und Volkswirtschaft als Präsidentin resp. als Präsident sowie mindestens fünf weiteren Mitgliedern. Bei der Wahl ist den Interessen der Gemeinden, der Umwelt, der Industrie und des Gewerbes, der Landwirtschaft sowie der Konsumentinnen und Konsumenten Rechnung zu tragen.

(2) Die Umwelt- und Energiekommission hat namentlich folgende Aufgaben:

- a) Behandlung wichtiger umwelt- und energiepolitischer Fragen sowie Fragen des Klimaschutzes;
- b) Behandlung von Vollzugsfragen im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Umwelt;
- c) Begutachtung und Vorberatung von Konzepten, Programmen und dergleichen zuhanden der zuständigen Entscheidungsinstanzen.

(3) Das Aktuariat wird durch das Amt für Umwelt geführt.

Vorentwurf Kantonskanzlei, 30. Juni 2022
